



Gemeinde Viktorsberg

Hauptstraße 36
A-6836 Viktorsberg
Tel: 05523/64712
Fax: 05523/64712-4
E-Mail gemeinde@viktorsberg.at

Wassergebührenverordnung der Gemeinde Viktorsberg

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 22.06.2020 auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Grundgebühr jährlich

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschnldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Gemeinsame Anschlussnehmer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
- 3) Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- 5) Nicht zu Geschossfläche zählen Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerkes.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

- 1) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich auf Grund von baulichen Maßnahmen, die der Bemessung des Wasseranschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

- 1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.
- 2) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.
- 3) Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- 4) Der Anspruch auf Anrechnung verjährt 7 Jahre nach Abbruch des Bauwerkes.
- 5) Ist der bereits geleistete Wasseranschlussbeitrag größer als der für das neue Bauwerk ermittelte Wasseranschlussbeitrag, erfolgt keine Rückvergütung des Differenzbetrages.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 7 Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich des Abs. 3 bis 6 – die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 6 am 1. Dezember des Jahres und wird in Raten oder als Ganzes für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat höchstens 14 Monate zu betragen.
- 5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum Abrechnungszeitpunkt erfolgt;
 - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
- 6) Wasserbezüge aus Hydranten sind nur nach Freigabe durch die Gemeinde zulässig und werden in Rechnung gestellt.
- 7) Bei nicht bewilligter Wasserentnahme aus Hydranten sowie bei Wasserverlusten – hervorgerufen durch schuldhaft Beschädigungen an der Gemeindewasserversorgungsanlage – wird die Wassermenge von der Gemeinde Ort geschätzt und in Rechnung gestellt.
- 8) Der Wasserbezug für die Errichtung, Zu- bzw. Umbau von Wohngebäuden ist gratis.

§ 8 Gebührensschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorgeschrieben werden. Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig und schriftlich verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der

Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile des Gebäudes, Betriebes oder Anlage) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 9

Abrechnung, Vorauszahlung

- 1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablesen des Wasserzählers oder mit dessen Vorschreibung.
- 2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlung in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.3., 30.6. und 30.9. des Jahres.
- 3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 10

Gebührensatz

Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

4. Abschnitt Grundgebühr jährlich

§ 11

Grundgebühr

- 1) Für die Instandhaltung der Wasserversorgung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben pro Haushalt.
- 2) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 4) Unsachgemäß verursachte Schäden an der Wasseruhr und Ventilen (z.B. Frostschäden, Demolierungen) sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- 5) Die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Abs. 2 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 12

Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen: Für das gesamte neu zu errichtende Gebäude, sonstige Bauwerk, den Betrieb oder die Anlage ist der Ergänzungsbeitrag nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und der bisher geleistete Wasseranschlussbeitrag ist wertgesichert nach dem Baukostenindex in Abzug zu bringen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.7.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenverordnung vom 1.1.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Philibert Ellensohn